

Haus Werrgarten

VOLLSTATIONÄRE PFLEGE Preise gültig ab 01.09.2020

Pflegegrad (PG)	€/Tag	€/Tag	€/Tag	€/Tag	€/Tag
	1	2	3	4	5
Pflegeleistungen ¹	43,40	55,64	71,82	88,68	96,24
Ausbildungszuschlag	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82
Ausbildungsumlage -Zuschlag ²	1,54	1,54	1,54	1,54	1,54
Unterkunft	20,91	20,91	20,91	20,91	20,91
Verpflegung	4,37	4,37	4,37	4,37	4,37
Investitionskosten	22,00	22,00	22,00	22,00	22,00
Gesamt / Tag	98,04	110,28	126,46	143,32	150,88

¹ Grundlage der pflegebedingten Aufwendungen (Pflegeleistungen und Ausbildungszuschlag) ist der sogenannte Einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EE). Ab 1.1.2017 wird jeder Monat mit 30,42 Tagen abgerechnet, angebrochene Monate tagesweise.

² Bei der Ausbildung nach dem neuen Pflegeberufgesetz müssen ab dem 01.01.2020 über den Umlagebetrag für die Refinanzierung der Ausbildungskosten auch die Kosten der praktischen Ausbildung und die Kosten der Altenpflegeschulen finanziert werden. Diese Kosten werden für einen Übergangszeitraum von ca. 3 Jahren über einen Zuschlag auf die pflegebedingten Kosten finanziert.

Kosten pro Monat vollstationär

	Gesamt	Pflegekasse	Eigenanteil
PG 1	2.982,38 €	125,00 €	2.857,38 €
PG 2	3.354,72 €	770,00 €	2.584,72 €
PG 3	3.846,91 €	1.262,00 €	2.584,91 €
PG 4	4.359,79 €	1.775,00 €	2.584,79 €
PG 5	4.589,77 €	2.005,00 €	2.584,77 €

KURZZEITPFLEGE Preise gültig ab 01.09.2020

	Dauer in Tagen ²	Pflegekasse	Eigenanteil ³ / Tag
PG 1	--	125 €	98,04 €
PG 2	25	max. 1.612 €	47,28 €
PG 3	20	max. 1.612 €	47,28 €
PG 4	16	max. 1.612 €	47,28 €
PG 5	15	max. 1.612 €	47,28 €

Entgelte analog vollstationärer Pflege zur tageweisen Berechnung. ² Dauer entspricht den max. von der Pflegekasse gedeckten Pflegeleistungen inkl. Ausbildungszuschlag in Tagen. Die max. Pflegepauschale pro Jahr beträgt zur Zeit 3.224 € (8 Wochen/Jahr), wenn nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) hinzugenommen werden. Bei Überschreitung obiger Tage werden die Beträge der Pflegeleistungen im jeweiligen Pflegegrad berechnet. ³ Der Eigenanteil/Tag ergibt sich aus den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie den Investitionskosten.

Gäste der Kurzzeitpflege bei denen eine Feststellung des konkreten Pflegegrades noch nicht erfolgt ist, werden nach Pflegesatz des Pflegegrades 3 abgerechnet.